

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/50  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/50)

3. Juli 2013

Original: Französisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

### Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

### Beschädigte oder defekte Lithiumzellen und -batterien: Sondervorschriften 376, 377, 636 und 661

### Antrag der Schweiz

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die unveränderte Übernahme neuer Vorschriften für die Beförderung beschädigter oder defekter Lithiumzellen und -batterien aus den UN-Modellvorschriften führt zu einer Undurchführbarkeit des bisherigen Sammelsystems dieser Zellen und Batterien zum Zwecke ihrer Entsorgung oder des Recyclings. Es ist daher notwendig, die derzeitigen Vorschriften anzupassen, um die heute geltenden Erleichterungen für Zellen und Batterien kleiner Größe aufrechtzuerhalten.

***Zu treffende Entscheidung:***

Anpassung der Sondervorschrift 636.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/R/D/RC/2013/31/Add.1  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1

–

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Um die Frage der Beförderung beschädigter Lithiumzellen und -batterien zu regeln, wurde in Erwartung harmonisierter Empfehlungen der UN-Modellvorschriften in der RID/ADR-Ausgabe 2013 die Sondervorschrift 636 ergänzt und die neue Sondervorschrift 661 aufgenommen.
2. Zwischenzeitlich wurde die 18. überarbeitete Ausgabe der UN-Modellvorschriften veröffentlicht. Sie enthält die neuen Sondervorschriften 376 und 377, welche die Problematik der Beförderung beschädigter oder defekter Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sowie der Beförderung solcher Batterien zum Zwecke ihrer Entsorgung oder des Recyclings regelt.
3. Die Entwurfstexte im Zusammenhang mit der Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften (OTIF/RID/RC/2013/31/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1) sehen für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 die Aufnahme der Sondervorschriften 376 und 377 in der Spalte 6 und die Aufnahme der Verpackungsanweisungen "P908 P909 LP903 LP904" in der Spalte 8 der Tabelle A in Kapitel 3.2 vor.
4. Was die Beförderung beschädigter oder defekter Lithiumzellen und -batterien anbelangt, führt die Sondervorschrift 376 im Vergleich zu den bestehenden Sondervorschriften und Verpackungsanweisungen (SV 636, SV 661, Verpackungsanweisungen P 903a und P 903b) zusätzliche Anforderungen ein. Es wird dann nicht mehr genügen, die Sondervorschrift 661 anzuwenden, vielmehr wird die zusätzliche Einhaltung dieser neuen Sondervorschrift 376 erforderlich sein, welche die Verpackung von beschädigten oder defekten Lithiumzellen und -batterien nach der Verpackungsanweisung P 908 oder LP 904 fordert. Da diese Anforderungen präziser und restriktiver als die der Sondervorschrift 661 sind, wird die Sondervorschrift 661 hinfällig.
5. Momentan ermöglicht die Sondervorschrift 661 die Beförderung beschädigter Lithiumzellen und -batterien zur Entsorgung entweder unter Anwendung der Bestimmungen dieser Sondervorschrift oder nach der Sondervorschrift 636. Die Sondervorschrift 636 bietet vereinfachte Bedingungen für kleine gebrauchte Lithiumzellen und -batterien (weniger als 500 g), die gesammelt und zur Zwischenverarbeitungsstelle befördert werden. Diese Erleichterungen sind notwendig, um das momentane Sammel- und Recyclingsystem dieser Zellen und Batterien zu ermöglichen.
6. Mit der Einführung der neuen Sondervorschrift 376 wird die Anwendung der Sondervorschrift 636 jedoch nicht mehr möglich sein. Der Einzelhandel (Supermärkte usw.), der beschädigte oder unbeschädigte Lithiumzellen und -batterien bisher nach der Sondervorschrift 636 sammeln konnte, wird im Falle der beschädigten oder defekten Zellen und Batterien in Zukunft die Regeln der Sondervorschrift 376 anwenden müssen. Die Sondervorschrift 377 fordert unter anderem die Feststellung defekter, für die Entsorgung oder das Recycling bestimmter Zellen oder Batterien, um sie dann nach der Sondervorschrift 376 zu befördern. Die Schweiz hat allerdings Zweifel, dass der Einzelhandel in der Lage sein wird, ein System zur Feststellung und Aussonderung von beschädigten Zellen und Batterien einzurichten, um sie dann nach der Sondervorschrift 376 zu befördern.
7. Nach Ansicht der Schweiz ist es notwendig, neben der Einführung der neuen Sondervorschriften 376 und 377 die derzeitigen Erleichterungen für die Beförderung kleiner Lithiumzellen und -batterien, die für die Entsorgung oder das Recycling bestimmt sind, beizubehalten, um das derzeitige Sammelsystem nicht durch praktisch und wirtschaftlich unverhältnismäßige Anforderungen zu gefährden.
8. Eine Lösung könnte darin bestehen, den Text der Sondervorschrift 636 zu ergänzen.

**Antrag**

9. Den Text der Sondervorschrift 636 wie folgt vervollständigen:

- "**636** b) Bei der Beförderung bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen gebrauchte Lithiumzellen und -batterien sowie beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, die lose oder in Ausrüstungen enthalten zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: ...".
-